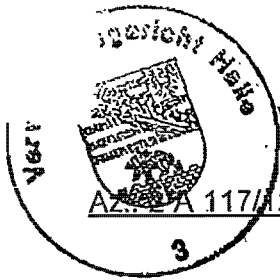


AUSFERTIGUNG



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn B
2. der Frau B

Kläger,

g e g e n

den öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Beklagter,

Beigeladen:

1. Herr O
2. Frau O

Streitgegenstand: Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 2013 durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des Vollstreckungsbetrages abwenden,

wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Flur Flurstück 473/53 (Straßenbezeichnung: fstraße 5). Die Beigeladenen sind Eigentümer des nördlich an dieses Grundstück grenzenden Flurstücks 472/53, Flur der Gemarkung (Straßenbezeichnung: straße 3).

Im Jahr 1937 errichteten die Voreigentümer der Grundstücke der Kläger (Familie L die Eltern der Klägerin zu 2) und der Beigeladenen (Familie S) auf der Flurstücksgrenze einen gemeinsamen Schweinestall mit einer etwa 0,24 cm starken Trennwand.

Mit notariellem Kaufvertrag vom 20. Juni 1990 erwarben die Kläger das Grundstück Flurstück 473/53, Flur , Gemarkung mit der Größe 1.059 m² von der Stadt . Mit dieser Größe ist das Grundstück auch im Grundbuch eingetragen.

Im Jahr 2005 erwarben die Beigeladenen von den Klägern eine 8 m² große Ackerfläche.

Am 13. April 2010 beantragte die Klägerin zu 2) bei dem Beklagten eine Liegenschaftsvermessung (Grenzfeststellung) der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 473/53 und 472/53.

Unter dem 3. November 2010 teilte der Beklagte der Klägerin zu 2) mit, dass das Flurstück 473/53 auf Grund einer Liegenschaftsvermessung des Jahre 1936 entstanden sei. Hierbei seien alle vier Grundstücksecken mit Grenzsteinen abgemarkt worden.

Am 5. Mai 2011 wurden dazu die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen und mit den vorgefundenen Grenzmarken und Grenzeinrichtungen verglichen (Grenzermittlung).

Der Beklagte stellte hierbei fest, dass die Grenzmarken der gemeinsamen Flurstücksgrenze der Flurstücke 473/53 und 472/53 – in der Niederschrift über den Grenztermin vom 7. Juni 2011 mit A gekennzeichnet – fehlen und die im Eigentum der Kläger stehenden Gebäude und Grenzeinrichtungen (Mauern, Zäune) sich teilweise auf dem Nachbarflurstück der Beigeladenen befinden.

Hiergegen legten die Kläger Widerspruch ein.

Am 7. Juni 2011 nahm der Beklagte vor Ort die Niederschrift über den Grenztermin auf, an der die Klägerin zu 1) anwesend war. Die Klägerin zu 2) zweifelte die Richtigkeit des Grenzverlaufs an und legte Widerspruch gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung ein. Sie übergab dem Beklagten ein Widerspruchsschreiben der Kläger vom 24. Mai 2011. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Vermessung durch den Beklagten sei rechtswidrig. Die insgesamt 24 cm dicke Mauer des gemeinsamen Schweinestalls liege mit 12 cm auf ihrem Grundstück und mit 12 cm auf dem Grundstück der Beigeladenen. Mit der hier angegriffenen Vermessung habe der Beklagte diese Grenze missachtet und somit in ihren Bestandsschutz eingegriffen. Der Beklagte habe damit eine rechtswidrige Grenzverschiebung von 12 cm zugunsten der Beigeladenen vollzogen. Die Abänderung der eingetragenen Grundstücksfläche von 1.059 m² sei rechtswidrig. Außerdem hätten die Beigeladenen ihre Garage ohne ihre Zustimmung an ihre Grundstücksgrenze gebaut.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2011 gab der Beklagte dem Kläger zu 1) die Grenzfeststellung und Abmarkung durch Übersendung einer Kopie der Niederschrift über den Grenztermin bekannt.

Unter dem 14. Juni 2011 übersandten die Kläger eine weitere Begründung ihres Widerspruchs.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Mai 2012 wies das Landesamt für Vermessung und Geoinformation den Widerspruch der Kläger zurück. Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten sei rechtmäßig. Die festzustellende gemeinsame Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken der Kläger und der Beigeladene habe eindeutig nach dem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Zahlennachweis in die Örtlichkeit übertragen und die fehlenden Grenzsteine durch Bolzen sachgerecht ersetzt werden können. Die in der Örtlichkeit vorhandenen Gebäude und Grenzeinrichtungen könnten keine Hinweis auf den Grenzverlauf geben, da sie bei der Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen im Jahr 1937 noch nicht errichtet gewesen seien und somit nicht in Bezug zur Flurstücksgrenze hätten erfasst werden können. Da die Flurstücke der Kläger und der Beigeladenen zum Zeitpunkt der Entstehung der Flurstücke im Jahr 1937 als Ackerland genutzt und erst später mit Wohnhaus und Stallgebäude bebaut worden seien, sei die gemeinsame Trennwand bei der Errichtung des Stallgebäudes offenbar nicht mittig auf der Flurstücksgrenze errichtet worden. Die sachliche Zuständigkeit der Katasterbehörde erstrecke sich ausschließlich auf die „katastermäßige“ Grenze. Katasterfremde Unterlagen und sonstige Beweismittel seien nicht verwertbar. Eine erworbene Grundstücksfläche mit einem genau bestimmten Flächeninhalt genieße keinen Bestandschutz, weil die Grundstücksfläche nicht am öffentlichen Glauben teilnehme.

Die Kläger haben am 11. Juni 2012 bei dem Gericht Klage erhoben und tragen zur Begründung vor: Sie gingen davon aus, dass die Liegenschaftskarte einen Grenzverlauf widerspiegele, wie er in der Realität auch gehandhabt worden sei. Nach der Rechtsprechung des BGH (Entscheidung vom 2. Dezember 2005 – V ZR 11/05 –) erstrecke sich die Richtigkeitsvermutung des Grundbuchs auch auf den sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf, d.h. sie hätten ihr Grundstück mit dem Grenzverlauf erworben, der im Zeitpunkt der Beurkundung des Kaufvertrags, spätestens bei Eintragung des Eigentumserwerbs im Grundbuch im Liegenschaftskataster definiert gewesen sei. Da der nunmehr durch den Beklagten festgestellte Grenzverlauf davon abweiche, sei die Grenzfeststellung rechtswidrig. Die Erstellung eines neuen Fortführungsrissses, der dazu diene, die geometrischen Grenzen des Flurstücks festzulegen, habe sich gemäß § 891 BGB daran zu orientieren und dürfe nicht vom Liegenschaftskataster im Erwerbszeitpunkt abweichende Grenzen neu definieren. Diesem Erfordernis genüge der Fortführungsrisss des Beklagten nicht. Wenn

nur eine Aussage über die katastermäßige Grenze getroffen werde, nicht aber über die Eigentums Grenze, würde der zentrale Zweck des Liegenschaftskatasters verfehlt. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA diene das Liegenschaftskataster aber der Sicherung des Eigentums und dem Grundstücksverkehr. Bei einer Unstimmigkeit zwischen Fortführungsriss und Liegenschaftskarte sei zunächst zu erforschen, worin die Ursache für die katastermäßige Diskrepanz liege. Dass das nun gefundene katastermäßige Ergebnis auch historisch nicht richtig sein könne, ergebe sich bereits daraus, dass das Grundstück 473/53 aufgrund einer Liegenschaftsvermessung des Jahres 1936 entstanden sei und dass hierbei alle vier Grundstücksecken mit Grenzsteinen abgemarkt worden seien. Nach dem Fortführungsriss vom 5. Mai 2011 fehlten zwei Grenzsteine. Diese hätten ausweislich Blatt 70 der Beiakte A bereits 1936 gefehlt. Wenn es die Steine tatsächlich gegeben habe, dann einer davon vermutlich bei der Errichtung des Transformatorenhäuschens zerstört worden, lange vor dem Eigentumserwerb durch sie. Auf einem alten Foto der f Straße sei rechts ihre Trockenmauer zur Straße hin und danach anschließend eine Stützmauer aus Schlackensteinen entlang der Straßenfront des Grundstücks der Beigeladenen erkennbar. Zwischen den beiden unterschiedlich beschaffenen Stützmauern zur Straße hin könne man einen damals existenten Grenzstein zur Markierung der Grenze zwischen ihrem Grundstück und dem der Beigeladenen erkennen. Sämtliche Gebäude seien in Übereinstimmung mit den vormaligen Grenzsteinen errichtet worden, da die Grenzsteine zum Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung noch/schon vorhanden gewesen seien oder erst nach Fertigstellung der Stallgebäude gesetzt worden seien. Von einer Grenzüberschreitung schon bei der Gebäudeerrichtung sei daher nicht auszugehen. Dass es sich um einen bloßen Zeichenfehler gehandelt habe, sei bisher nicht belegt, unwahrscheinlich und bedürfe der Aufklärung. Sie hätten sich an den Ministerpräsidenten gewandt, der mitgeteilt habe, dass es eine neue Vermessung geben werde.

In der Folgezeit beantragten die Kläger beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation die Übersendung einer bemaßten Liegenschaftskarte für ihr Grundstück.

Am 5. September 2012 teilte das Landesamt den Klägern mit, bei der Bearbeitung ihres Antrages seien Unstimmigkeiten zwischen der Liegenschaftskarte und dem Fortführungsriss festgestellt worden, was eine Klärung notwendig mache.

Unter dem 10. Oktober 2012 teilte das Landesamt mit, der Antrag der Kläger auf Abgabe von Liegenschaftszahlen könne aufgrund des gerichtlichen Verfahrens nicht bearbeitet werden.

Mit Schreiben vom 5. November 2012 teilte das Landesamt mit, die Unstimmigkeiten hätten für die vom Beklagten durchgeführte Liegenschaftsvermessung der gemeinsamen Flurstücksgrenze zwischen den Grundstücken der Kläger und der Beigeladenen keine Bedeutung, da für die Übertragung des im Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Grenzverlaufs der Zahlennachweis und nicht die Darstellung der Liegenschaftskarte maßgeblich sei. Daher sei die aktuelle Liegenschaftskarte kein Indiz für eine fehlerhafte Liegenschaftsvermessung. Die von den o.g. Unstimmigkeiten betroffenen Flurstücksgrenzen seien im Rahmen der vom Beklagten durchgeführten Liegenschaftsvermessung erstmalig koordinatenmäßig erfasst worden bzw. könnten mathematisch berechnet werden. Erst nach Bestandskraft könnten diese Zahlen in das Liegenschaftskataster übernommen werden. Die Berichtigung der Liegenschaftskarte sei ein gesondertes Verwaltungsverfahren. Eine Vorabberichtigung komme nicht in Betracht.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 10. Juni 2011 über die Grenzfeststellung und Abmarkung vom 7. Juni 2011 und den Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 9. Mai 2012 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt zur Begründung vor: Der Grenzverlauf zwischen den Flurstücken der Kläger und der Beigeladenen hätten anhand der amtlichen Liegenschaftsdokumentation aus den Jahren 1936/37, als die Gebäude noch nicht vorhanden gewesen seien, und der vorgefundenen Nachbargrenzsteine zweifelsfrei wiederhergestellt werden können. Die Grenzpunkte hätten mit Messingbolzen neu abgemarkt werden können. Die zweifelsfrei im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen hätten in die Örtlichkeit übertragen werden könne. Der übertragene und der örtliche Grenzverlauf stimmten

überein, bis auf die Tatsache, dass die Grenzzeichen fehlten und sich die Gebäude, Mauern und Zäune teilweise auf dem Nachbarflurstück befänden. Im Grenzfeststellungsverfahren habe er über den Verlauf der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken der Kläger und der Beigeladenen nach sachverständigem Ermessen zweifelsfrei entscheiden können. Die Abweichung zwischen den in den Unterlagen enthaltenen Zahlen und der in der Örtlichkeit vorgefundenen Gegebenheiten sei geringfügig. Die Grundstücksgröße des klägerischen Grundstücks werde durch die Grenzfeststellung nicht verringert.

Die Beigeladenen stellen keinen eigenen Antrag. Sie halten die Grenzfeststellung und Abmarkung für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die von den Klägern angefochtene Maßnahme des Beklagten ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zur Begründung wird auf die Ausführungen der Kammer im Prozesskostenhilfebeschluss vom 29. Januar 2013 verwiesen, an denen auch in der Hauptsache festzuhalten ist.

Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 VermGeoG LSA. Nach § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist. Eine Grenzfeststellung ist nur rechtswidrig, wenn eine andere als die im Liegen-

schaftskataster nachgewiesene Flurstücksgrenze festgestellt worden ist (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 27.01.2004 – 2 L 495/03 –, juris).

Das OVG LSA hat in seiner Entscheidung vom 12.11.2009 – 2 L 335/07 –, juris zu § 16 Abs. 1 und 2 VermGeoG LSA ausgeführt:

„Sachlicher Inhalt der Feststellung ist allgemein die verbindliche Aussage einer befugten Vermessungsstelle über die Lage der nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit. Für den Normalfall der sog. Positiventscheidung ist es die verbindliche Erklärung der Übereinstimmung zwischen der örtlich ermittelten Grenze und ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster. Durch die behördliche, förmliche Feststellung wird das Ergebnis der Grenzermittlung amtlich bestätigt und damit verbindlich. Sie drückt die behördliche Gewissheit der erklärten Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild (Liegenschaftskatasternachweis) und dem reproduzierten Flurstücksurbild (Örtlichkeit) aus. Die als Grundlage der Feststellung erforderliche Grenzermittlung zerfällt systematisch in die drei Tätigkeiten der vermessungstechnischen Übertragung, des Vergleichs mit der Örtlichkeit und einer sachverständigen Wertung. Die Tätigkeit der vergleichenden örtlichen Erhebung ist eine Plausibilitätsprüfung zwischen Soll- und Istlage der Flurstücksgrenze, wobei auftretende Abweichungen sachgemäß zu interpretieren sind. Hierbei ist anerkannt, dass eine Positiventscheidung, d.h. die Erklärung einer Übereinstimmung zwischen dem übertragenen und dem örtlichen Grenzverlauf, auch dann noch gerechtfertigt ist, wenn die erwähnten Abweichungen geringfügig sind, wobei sich die Vermessungsbehörden hinsichtlich der Frage der Geringfügigkeit an bestimmten, im Liegenschaftsvermessungserlass festgelegten Werten richten. Durch die Begriffe „sachverständige Wertung“, „sachgemäße Interpretation“ und behördliche Einschätzung der „Geringfügigkeit“ von Abweichungen kommt zum Ausdruck, dass die Feststellung der Übereinstimmung zwischen der örtlich ermittelten Grenze und ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster sachgerecht nur von fachkundigen, entsprechend ausgebildeten Personen getroffen werden kann. Da die Vermessungs- und Geoinformationsbehörden über den entsprechenden Sachverstand verfügen und ihnen die Aufgabe der amtlichen Vermessung zugewiesen ist, obliegt ihnen auch die Wertung und Interpretation im Rahmen der Grenzfeststellung. Diese unterliegt zwar im Ergebnis der vollen gerichtlichen Kontrolle, die Wertung und Interpretation selbst sind aber vom Gericht lediglich daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht nachvollziehbar, offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst grob fehlerhaft erscheinen. Dies gilt umso mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild und dem reproduzierten Flurstücksurbild zum Gegenstand hat, sondern lediglich die (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (vgl. Beschl. v. 21.02.2006, a. a. O., m. w. N.). In diesem Zusammenhang teilt der Senat auch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Dessau zur Bedeutung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsmessungen – VV LiegVerm (früher LiegfVermErl) – vom 01.01.2004 in der Form des RdErl. des MI vom 22.01.2002-43-23410 (MBl. S.170), neugefasst mit Wirkung vom 01.07.2006. Zwar handelt es sich bei der Verfügung des Landesamts für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt nicht um Rechtsnormen. Der Richtlinie kommt indes die Funktion normkonkretisierender Verwaltungsvorschriften zu, die - wie ein vorweggenommenes Sachverständigengutachten – im Regelfall den Nachweis begründet, ob eine im Kataster nachgewiesene Flurstücksgrenze in der Örtlichkeit zutreffend bestimmt worden ist (so schon VG Dessau, Urf. v. 14.07.2006 – 1 A 349/04 – nach juris zum alten inhaltgleichen LiegVermErl v. 22.01.2002, m. w. N.).“

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten rechtlich nicht zu beanstanden. Aus der Grenzfeststellung selbst, der Begründung des angefochtenen Widerspruchsbescheides und dem Vortrag des Beklagten sowie den vorgelegten Verwaltungsvorgängen ist für die Kammer hinreichend nachvollziehbar, dass die Übereinstimmungsfeststellung des Beklagten auf Zahlenwerten beruht, wie sie sich aus einer im Jahr 1936 erfolgten Liegenschaftsvermessung und den dazu erstellten Fortführungsrisen (Blatt 70 ff. BA A) ergeben. Der Beklagte hat insoweit in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar erläutert, er habe sich auf die Fortführungsrisse aus den Jahren 1936/37 stützen können. Zwar seien die Grenzmarken zwischen dem Flurstück der Kläger und der Beigeladenen nicht mehr vorhanden gewesen. Aus den vorhandenen Unterlagen aus den Jahren 1936/37 sei aber ersichtlich gewesen, dass die Flurstücke der Kläger und der Beigeladenen zur straße hin eine Breite von insgesamt 32,0 m aufwiesen. Anders als die Kläger meinen waren die Grenzsteine zwischen ihrem Flurstück und dem der Beigeladenen im Jahr 1936/37 vorhanden und sind in den Originalunterlagen eingezeichnet. Lediglich der Beklagte hat die Steine in seiner auf Grundlage der Originalunterlagen erstellten Skizze als fehlend markiert, da er sie im Jahr 2011 nicht mehr vorgefunden hat (vgl. Blatt 70 Beiakte A). Weiter hat der Beklagte erläutert, er habe in der Örtlichkeit an der westlichen Grenze eine Breite von 32,16 m vorgefunden und die Grenze in der Mitte der Flurstücke gezogen, so dass sich eine Breite der Flurstücke von jeweils 16,08 m ergeben habe. An der östlichen Grenze sei er in gleicher Weise verfahren. Ausgehend hiervon hat der Beklagte für das Flurstück der Kläger Vermessungszahlen von 16,00 m (östliche Grenze), 16,08 m (westliche Grenze) und 66,32 m (nördliche Grenze zum Flurstück der Beigeladenen) ermittelt. Diese weichen zwar gegenüber den ursprünglichen Werten (16,02 m, 16,00 m und 66,21 m) ab, den Grad dieser Abweichung hat der Beklagte aber nach den VV LiegVerm als noch geringfügig eingestuft. Diese Einschätzung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Einwand der Kläger, auch die tatsächlich vorhandene Bebauung lege eine andere Grenze nahe als die von dem Beklagten festgestellte und abgemarkte, greift nicht durch, weil die Lage der Flurstücke nicht von der Lage der Baulichkeiten abhängt, die auf den Flurstücken oder über Flurstücksgrenzen hinweg verwirklicht werden. Im Übrigen sind die Gebäude erst nach Entstehung der Flurstücke in den Jahren 1936/37 errichtet worden.

Auch der Einwand der Kläger, ihr Grundstück sei durch die Grenzfeststellung und Abmarkung verkleinert worden, greift nicht durch. Nach der Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten ist das Grundstück der Kläger statt 1.059 m² nunmehr 1.067 m² groß (vgl. Bl. 5a Beiakte B). Aber selbst wenn die strittige Grenzfeststellung (d.h. die Feststellung der strittigen Flurstücksgrenze) rechnerisch im Ergebnis dazu führen sollte, dass die Fläche ihres Grundstücks geringer ist als die bisher im Grundbuch ausgewiesene Fläche, ließe allein dieser Umstand nicht auf die Fehlerhaftigkeit der Grenzfeststellung schließen. Denn aus der Flächendifferenz ließe sich zunächst nur folgern, dass die bisherigen Grundbuchangaben nicht zutreffen, da sie mit aktuellen Angaben des Liegenschaftskatasters nicht übereinstimmen. Zudem folgte daraus, dass die Eigentumsgrenze, wie sie die Kläger für richtig halten, anders als die katastermäßig festgestellte Grenze verlief. Wie sich aber aus § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA ergibt, dient die Grenzfeststellung lediglich dem Zweck, die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen, d.h. die katastermäßigen Aufzeichnungen über ihren Verlauf, in die Örtlichkeit zu übertragen. Die Katasterbehörde trifft folglich – wie dargelegt – unmittelbar nur eine Aussage über die „katastermäßige“ Grenze und nicht über die Eigentums- oder gar Besitzgrenze. Bei seiner Entscheidungsfindung ist die Vermessungsstelle allein an den Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden. Zwar haben die öffentlich-rechtlichen Rechtsakte der Grenzfeststellung und Abmarkung eine gewisse „Zivilrechtsnähe“ und stimmt der katastermäßig festgestellte Grenzverlauf regelmäßig mit der privatrechtlichen Eigentumsgrenze (bzw. „rechtmäßigen“ Grenze) überein. Sofern allerdings im Einzelfall die Eigentumsgrenze von der katastermäßigen Grenze abweichen sollte, so ist für die Klärung das Privatrecht maßgebend (Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 16 Anm. 3.2.3). Gelingt es dem Betroffenen auf zivilrechtlichem Wege eine andere als die im Kataster nachgewiesene Grenze als die „rechtmäßige“ Grenze (Eigentumsgrenze) feststellen zu lassen, so kann er gegebenenfalls durch Vorlage des zivilrechtlichen Eigentumstitels (Vergleich oder Urteil) eine Berichtigung des Liegenschaftskatasters erreichen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 15.02.1991 - 6 L 118/89 -; Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 8.3.1). Während das verwaltungsgerichtlich allein überprüfbare Grenzfeststellungsverfahren durch das Gebot der Katastermäßigkeit (nicht der privatrechtlichen Rechtmäßigkeit) charakterisiert wird und nur katastermäßige Nachweise zulässt, könnte der Grenzverlauf im Zivilrechtsweg auch durch andere Beweismittel, insbesondere durch Zeugen- und Sachverständigenbeweis, nachgewiesen werden

(OVG LSA, Beschluss vom 24.04.1994 - 1 M 18/94; vgl. ferner OVG NW, Urteil vom 12.02.1992 - 7 A 1910/89 -, OVGE Bd. 43, S. 3 ff.).

Die Kläger können sich deshalb in diesem rechtlichen Zusammenhang auch nicht mit Erfolg auf die Entscheidung des BGH vom 2. Dezember 2005 (Az.: V ZR 11/05, veröffentlicht in juris) berufen. Zwar erstreckt sich die Richtigkeitsvermutung des Grundbuchs i.S.d. § 891 BGB danach auf den sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf. Aus der Vermutungswirkung des Grundbuchs ergibt sich aber keine Vorgabe für das öffentliche Recht. Vielmehr ist für Streitigkeiten um die Eigentums-grenze das Zivilrecht maßgebend. Die Frage, ob die Kläger ihr Grundstück im Jahr 1990 so erworben haben wie sie es schon immer genutzt haben, kann deshalb in diesem Verfahren offen bleiben.

Schließlich können die Kläger auch aus dem von der Klägerin zu 2) in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schreiben des Ministerpräsidenten nichts für sich herleiten. Vielmehr hat der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt den Klägern darin auf ihr Schreiben lediglich mitgeteilt, dass er ihr Schreiben an das zuständige Ministerium weitergeleitet hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht nach § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären. Denn sie haben keinen eigenen Antrag gestellt und sich nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Obergerverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsoferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Az.: 2 A 117/12 HAL

B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.809,51 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Hiernach ist im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn gegebenen Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Die Kläger wenden sich gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung durch den Beklagten. Der angesetzte Wert entspricht nach den Angaben des Beklagten den Kosten der beanstandeten Liegenschaftsvermessung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Ausgefertigt:

Halle, 7. Mai 2013



,Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Dieses Urteil vom 19.04.2013 ist durch den nachgehefteten
Beschluss vom 28. Juni 2013 gemäß § 118 Abs. 1 VwGO berichtigt
worden.

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 117/12 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn B

2. der Frau B

Kläger,

g e g e n

den öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Beklagter,

Beigeladen:

1. Herr O

2. Frau O

Streitgegenstand: Grenzfeststellung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 28. Juni 2013 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Das Urteil der Kammer vom 19. April 2013 wird wie folgt berichtigt:

Auf Seite 2 im Tatbestand wird der Satz „Im Jahr 2005 erwarben die Beigeladenen von den Klägern eine 8 m² große Ackerfläche.“ ersatzlos gestrichen.

Gründe:

Der mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 24. Mai 2013 gestellte Antrag auf Tatbestandsberichtigung ist zulässig und begründet.

Die Tatbestandsberichtigung beruht auf § 119 Abs. 1 VwGO, wonach die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden kann, wenn der Tatbestand des Urteils andere Unrichtigkeiten enthält.

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich des bezeichneten Satzes (Seite 2, 5. Absatz) vor. Das Gericht hat den Satz versehentlich fehlerhaft aus dem Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom 9. Mai 2012 übernommen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 119 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

Ausgefertigt:

Halle, 3. Juli 2013



als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle